

Dr. Christopher Geth, Basel¹

Organisierte Suizidhilfe in der Schweiz – aktuelle rechtspolitische Entwicklungen

1. Ausgangslage

Die beiden großen Suizidhilfeorganisationen EXIT Deutsche Schweiz (über 50.000 Mitglieder) und Dignitas (ca. 5.700 Mitglieder) führen in der deutschsprachigen Schweiz jährlich ca. 350 Suizidhilfen durch.² Während EXIT Suizidhilfe nur bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz leistet, bietet Dignitas auch Personen mit Auslandswohnsitz Suizidhilfe an. Von insgesamt 1.138 durch Dignitas bis Ende 2010 durchgeführten Freitodbegleitungen hatten knapp 90 Prozent der Suizidenten ihr Domizil im Ausland, über 60 Prozent in Deutschland.³ Der Ablauf einer Suizidhilfe gestaltet sich dabei in etwa wie folgt: Ein Vertrauensarzt dieser Organisation verschreibt der suizidwilligen Person nach vorangegangener Untersuchung das Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) in letaler Dosis. Die suizidwillige Person nimmt dieses Betäubungsmittel ein (teilweise im Beisein eines Mitglieds der Organisation). Innerhalb von zwei bis fünf Minuten führt das Medikament zum vollständigen Koma und zur Lähmung des Atemzentrums und somit schließlich zum Tod.⁴

Der Grund für den rege stattfindenden „Suizidhiletourismus“ von Deutschland in die Schweiz liegt u.a. an der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung sowohl des Strafrechts als auch des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts. Es lohnt sich deshalb zunächst ein kurzer, hier notwendigerweise oberflächlich gehaltener Blick auf die differierenden rechtlichen Ausgangslagen. In einem zweiten Schritt wird auf die jüngsten Gesetzgebungsentwicklungen im Bereich der organisierten Suizidhilfe in der Schweiz aufmerksam gemacht und ein kurzer Vergleich zu dem gegenwärtigen Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland gezogen. Bereits an dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Schweizerische Bundesrat bereits wieder von einer konkreten Regelung der organisierten Suizidhilfe abgerückt ist.

2. Rechtslage in Deutschland und der Schweiz

Straf- und Heilmittel- bzw. Betäubungsmittelrecht unterscheiden sich in Deutschland und der Schweiz in verschiedener Hinsicht.

a) Strafrecht

In der Schweiz ist die Strafbarkeit der Suizidhilfe in einem Sondertatbestand geregelt. Strafbar wegen „Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord“ ist nach Art. 115 StGB-CH, wer aus „selbstsüchtigen Beweggründen“, also z. B. zur Erlangung eines materiellen Vorteils (etwa um ein Erbe zu erlangen) oder aus selbstsüchtigen Motiven

(etwa Hass, Rachsucht oder Bosheit) einen Dritten zum Suizid bewegt oder ihm bei der Organisation seines Suizides behilflich ist.⁵ Hinsichtlich der Suizidhilfeorganisationen wird allgemein angenommen, dass die Entgeltlichkeit ihrer Dienstleistungen - über die Bezahlung von Mitgliederbeiträgen - selbstsüchtige Beweggründe nicht zu begründen vermag.

Das deutsche Strafrecht kennt dagegen bekanntermaßen de lege lata keinen Art. 115 StGB-CH vergleichbaren Tatbestand. Zwar ist in Deutschland die aktive Teilnahme am tatbestandslosen Suizid mangels eines Sondertatbestands nach allgemeinen Grundsätzen straflos, da es hiernach Beihilfe und Anstiftung nur zu einer rechtswidrigen Haupttat geben kann, der Suizid aber keinen Straftatbestand erfüllt. Nach umstrittener, aber beständiger Rechtsprechung des BGH kann aber das tatenlose Geschehenlassen einer Selbsttötung als Unterlassungsdelikt strafbar sein.⁶ Ein Arzt, der in Deutschland einer sterbewilligen Person eine letale Dosis eines Betäubungsmittels beschafft (was er aufgrund der Straflosigkeit der aktiven Teilnahme an sich dürfte)⁷, wird nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidwilligen zum Unterlassungstäter (Tötung auf Verlangen, § 216 StGB), weil – so der BGH – in diesem Moment die Tatherrschaft auf ihn übergehe.⁸

Genau diese Argumentation einer Umgehung der Straflosigkeit von Teilnahmehandlungen über eine Unterlassungsstrafbarkeit wird in der Schweiz nicht gestützt und wäre auch vor dem Hintergrund, dass der Schwei-

1 Der Autor ist Wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

2 Zahlenangaben aus dem Jahr 2010. Die Zahlen aus der französischsprachigen Schweiz werden nicht systematisch erfasst.

3 Kunz, Der rechtliche Rahmen des begleiteten Sterbens in der Schweiz und das Wirken der Schweizer Sterbehilfeorganisationen, S. 1; abrufbar unter: http://www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e2464/e2477/files5656/Kunz_begleiteterSuizidinderSchweiz_aktualisiert_ger.pdf (zuletzt besucht am 27.8.12).

4 Vgl. Ergänzungsbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zum Bericht „Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?“ vom Juli 2007, S. 2. Die in diesem Beitrag genannten Materialien zum Gesetzgebungsverfahren sind abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe.html> (zuletzt besucht am 27.8.12).

5 Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage, Bern 2010, § 1 Rn. 59 m.w.N.

6 BGHSt 32, 367 ff. (Fall Wittig); Zusammenfassung der Kritik an dieser Rechtsprechung bei Eser in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, Vorbemerkungen zu §§ 211 ff. Rn. 41 ff. m.w.N.

7 Vorbehalt bleibt eine Strafbarkeit nach §§ 29 Abs. 1 lit. 6 i.V.m. 13 BtMG.

8 Ob diese Rechtsprechung angesichts der Entscheidung des BGH zum Behandlungsabbruch (NJW 2010, S. 2963 ff.) aufrecht erhalten werden kann, ist noch nicht abschliessend geklärt; in diese Richtung StA München I NStZ 2011, S. 345 ff.